



Gemeindeamt St. Pankraz

St. Pankraz 1
4572 St. Pankraz
Pol.-Bez. Kirchdorf, O

Tel 07565 245-0
Fax 07565 245-4
DVR 0481386
E-Mail gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at

Freizeitwohnungspauschale - Erhebungsblatt

(Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 ff. OÖ. Tourismusgesetz)

Das **Ausfüllen** des Erhebungsblattes ist **nicht notwendig**, wenn die Wohnung zumindest **über 26 Wochen** im Kalenderjahr einen **Hauptwohnsitz** aufweist.

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „*“ gekennzeichneten Pflichtfelder – vollständig – ausgefüllt sind.

Vor- u. Familienname/Firmenbezeichnung des/der Wohnungseigentümer*

Kontaktdaten

Anschrift: *		PLZ: *	Ort: *
Tel. Nr.:		E-Mail:	

Daten zur Freizeitwohnung

(für jede **weitere Freizeitwohnung** füllen Sie bitte je ein **Beiblatt** aus)

Straße/Hausnummer/Türnummer *		Nutzfläche in m ² :*
<input type="checkbox"/> Nebenwohnsitzmeldung → Name des Bewohners:		
<input type="checkbox"/> kein Bewohner (Leerstand)		

① Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Gemeinde St. Pankraz und deren Organe ausdrücklich, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

1. Keine Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung

- nachweislich nicht zur Freizeitnutzung genutzt wird;
- der*die Eigentümer*in des Objektes den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat und eine Freizeitnutzung erfolgt auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter);
- überwiegend als Gästeunterkunft verwendet wird → jedoch ortstaxepflichtig → *Ausfüllen des Erhebungsblattes Ortstaxe ist erforderlich;*
- überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet wird;
- überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet wird;
- überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als PendlerIn verwendet wird;
- überwiegend zur Unterbringung von DienstnehmerInnen verwendet wird;
- in den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr
(alle drei ✓ müssen zutreffen)

- ✓ das Grundstück nur von Personen bewohnt wird, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind **und**

- ✓ zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück von diesem/dieser nahen Angehörigen durchgehend mit Hauptwohnsitz* bewohnt wird **und**

- ✓ keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird.

* Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden musste.

- Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die **nicht vermietet** sind **und** im **Eigentum** einer **gemeinnützigen** Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

2. Die Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung (iSd § 2 Z 4 GWR-Gesetz) im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und keiner der oben angeführten Tatbestände vorliegt.

3. Eigentümerwechsel im Abgabensjahr 2024: Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zentel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung.

Bitte die Eigentümerdaten samt Übergabedatum vom 2024 bzw. Baufertigstellungsdatum zu ergänzen.

Vorbesitzer Name und Übergabedatum _____

Vorbesitzer Adresse: _____

Datum der Baufertigstellung für aliquote Berechnung: _____

Die Freizeitwohnungspauschale ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Die Eigentümer einer Freizeitwohnung haben die Abgabe samt Zuschlag bis zum 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres unaufgefordert unter Bekanntgabe des Eigentümernamens, der Adresse u. Türnummer an die Gemeinde St. Pankraz auf die Bankverbindung der Raiffeisenbank Region Kirchdorf (BIC: RZOOAT2L380) IBAN: AT42 3438 0000 0211 0757 zu überweisen.

Die **Höhe** der Freizeitwohnungspauschale (inkl. Gemeindegzuschlag) beträgt jährlich je

- Nutzfläche **bis zu 50 m²** jährlich € 79,50
Der Zuschlag laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 beträgt € 119,25
gesamt € 198,75
- Nutzfläche **über 50 m²** jährlich € 119,25
Der Zuschlag laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 beträgt € 238,50
gesamt € 357,75

Anmerkung zur Höhe der Abgabe für das Abgabensjahr 2024:

*Mit dem Tourismusrechtsänderungsgesetz, LGBl. Nr. 113/2023, wurde von der Besteuerung des Kalenderjahres auf die Besteuerung des Tourismusjahres (jeweils von 1. November bis 31. Oktober umgestellt). Ab dem 01. November 2024 wird daher die Pauschale für das Tourismusjahr berechnet (1. November 2023 bis 31. Oktober 2024). Die Monate November und Dezember 2023 wurden aber bereits im Rahmen der Besteuerung des Kalenderjahres 2023 erfasst. Diese dürfen somit nicht erneut erfasst werden. **Daher besteht im Jahr 2024 nur eine verkürzte Abgabepflicht für die Monate Jänner 2024 bis Oktober 2024 (= 10 Monate).***

Ich versichere, sämtliche Daten **vollständig und richtig** bekannt zu geben. Ich bin mir meiner **Verpflichtung** bewusst, **Änderungen**, welche für den Bestand oder Umfang meiner Abgabepflicht bedeutsam sind, umfassend, wahrheitsgemäß und binnen einem Monat gegenüber dem Gemeindeamt St. Pankraz **anzeigen** zu müssen.

.....
Datum

.....
Unterschrift